

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) vom 19.12.2018

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Ems (Tourismusbeitragssatzung) vom 28.06.2017 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der vorgenannten Satzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden.“

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- neben den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

3. In den §§ 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2; 7 Abs. 1 Satz 1 und 2; 7 Abs. 2 Satz 1 und 9 Abs. 2 werden die Worte „Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems“ durch die Worte „Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau“ ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung –Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 Tourismusbeitragssatzung- der Stadt Bad Ems vom 28.06.2017 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

-siehe Anlage-

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Ems, den 19.12.2018

Stadt Bad Ems

Abt
Stadtbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 19.12.2018
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

Rainer Lindner
Beauftragte Person
der Verbandsgemeinde Bad Ems